gefunden, obwohl dem Angekl gemiß § 140 Abs. 2 StPO ein. Verteidiger hätte beigeordnet werden mäusen, durch

2. Dem Angeld war gemäß § 140 Abs. 2 StPO wegen der "Schwere der Tat" ein Vertridiger beimaordnen. Nach natreffember Auffantung ist jedenfalls eine Straferwartung von einem lahr Freiheitautrafe in der Regel Anlaus zur Besordmang comes Verbridagens (Meyers-Godners, SiPO, 55, Auff., Ro 23 rd (140). Die Geenre für der Seraferwartung gilt auch, within the "mad" wegge either the erwantenden Graumbstrafenbildung erreicht wird. Die hier verblangte Strafe ist im Falle ibrer Rechtskraft mit der wegen der Tat vom Juli 2011 zu enwartenden Strafe, deren Rechtsüraft voragsgesetzt, proamtstrafenfähig. Im Verfahren vor dem Jugendschöfbengericht hat der Angekl ... bereits ... eine Freiheitustrafe zur erwarten. die die Beiordnung eines Pflichtsvertridigers wegen der "Schwere der Tat" gemäß § 140 Abs. 2 StPO gebietet. Jene Strafe wind - rechtskräftige Verurteibung in beiden Verfahren vortaungeratert - dorch Gesamhiterafenheldung mit der Strafe test biomigens Verfahren noch biden. Her der Beseteilung der Schwiere der Tat im Simme des § 140 Abs. 2 StPO ist mets zu berlickskichtigen, ob gegen den Beschuldigten auch weitere Verfahren anhängig sind, hinsichtlich derer eine Gesamtstrafembildung in Betracht kommt (OLG Hamm StV 2004) 586; KK-Laufhäitte, 6. Aufl., Rs 21 zu § 140). Duraun folgt: Drohen dem Angekl in mehreren Parallelverfahren Strafen, dot letztlich genamtstrafenfähig und und deren Summe votionssichtlich eine Höhr erreicht, welche das Merkmal der Schwere der Tait" im Some des § 140 StPO begetziedet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren norwendig. Anderenfalls hinge es von blothen Zufklitgkeiten, nämlich der Frage, obdie Verfahren verbunden werden oder nicht, ab, ob dem Angeklagten ein Verteidiger beitrandiges ist

Mitgetield von Rechtsamwalt Jan Robert Funck, Braumschmeig

SPO (4 140, 338 Nr. 5

Wird über die Beiordnung rechtswidrig nicht entschieden, darf sich der Verteidiger zurückziehen, um dem Mandanten die Rüge zu erhalten (Red).

OLG Naumburg, Beach! v. 30 5 2013 - 2 Sa 79/13

2. Bei Verfahren vor dem Schöffengericht ist, sofern sich die Zuständigkeit dieses Spruchkörpers nicht allein wegen der einem Mitangeklagten zur Last gelegten Tat(en) ergibt, stets gemäß § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen (Meyer-Godner, Rn. 23 zu. § 140 m. umfangt. Nachw.). Hier hat sich der Verteidiger, nachdem er sich in der Hauptverhandlung erneut vergeblich darum bemühr hat.

te, weite Bestellung zum Pflichtverteidiger zu erreichen, in den Zusichwarrzugen begeben und den Angekl damit - so das Protokoll der Haspeverhandlung = "verteidigungslos gestelle". Damit was der Angekl während eines wesentlichen Teils der Hauptverhandlung unverteidigt. Entgegen der Auffanning der GenStA war dieses Verhalten micht ungehörig and fahrt erst recht nicht zu einer Rögeverwickung. Die von der GenStA zitierte Entscheidung BGH NStZ 1998, 209 ist nocht einsichlägig. Im vorloegenden Fall batte der Verteidiger benedits are: 26.6-2012 serious Benearthurg yours Princhesserbandhours beamings and green due unterbliebene Bewednung um 7 8 2012 Beschwerde eingelegt, ohne dass das AG dies zum Anlass genommen hat, die Sache der ruständigen Beschwerdekammer vorsulegen. Nachdem sein erneuter Vorstoll in der Hauptverhandlung, doch noch beigeordnet zu werden, erfolglos geböseben war, war es keinseswegs pilischewiding, die Verheidigung während eines Teils der Hauptverhandlung nocht fortraführen, weil er andernfalls dem Angekl die Möglichkeit genommen hätte, die in der Nichtbewerdnung einen Pflachtverteidigers liegende Rechtsverletzung im Rechtsenit-

> Mitgetestt vom Rechtsammalt Jan-Robert Funck, Braumschniese

StPO § 229

Zu lange Unterbrechung - Beruhensfrage.

BGH, Beschl. v. 22.5.2013 - 4 StR 106/13 (LG Dessau-Roßlau)

Der Senat tritt folgenden Ausführungen des GBA bei:

Die zulässig erhobene Rüge der Verletzung des § 229 Abs. 2 StPO greift durch. Die Revision beanstandet zu Recht, dass die Hauptverhandlung ... an 26 Verhandlungstagen durchgeführt und dann bis zum 19.9.2011 einen Monat unterbrochen worden war, nach weiteren sechs Verhandlungstagen ... erneut 28 Tage unterbrochen wurde ...

Das Beruhen des Urteils im Sinne des § 337 Abs. 1 StPO auf einem Verstoß gegen § 229 StPO kann regelmäßig – wie auch hier – nicht ausgeschlossen werden (BGHSt 23, 224, 225; NJW 1952, 1149 f.; BGH, Urt. v. 25.7.1996 – 4 StR 172/96, NJW 1996, 3019; Beschl. v. 16.10.2007 – 3 StR 254/07, NStZ 2008, 115; Becker, in: LR StPO, 26. Aufl., § 229 Rn 42). Ein besonders gelagerter Ausnahmefall, in dem die Fristüberschreitung ersichtlich weder den Eindruck von der Hauptverhandlung abgeschwächt noch die Zuverlässigkeit der Erinnerung beeinträchtigt hat, liegt hier nicht vor ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig